

Kompaktinformation

SACHGEBIET

Beschränkung auf hälftigen Versorgungsauftrag

RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ § 19 a Abs. 2 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) – hälftiger Versorgungsauftrag

GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ einseitige schriftliche Erklärung

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ auf Antrag
- ▶ Ausschreibung des hälftigen Versorgungsauftrages kann in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind (Versorgungsgrad > 110 %), beantragt werden (§ 103 Abs. 3 SGB V)
- ▶ keine Ausschreibung des hälftigen Versorgungsauftrages in einem Planungsbereich, für den keine Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind

BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ Beschränkung kann in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, nicht wieder aufgehoben werden

WEITERE INFORMATIONEN

- ▶ ein Vertragsarzt kann seine Zulassung auch zugunsten eines Medizinischen Versorgungszentrums bzw. zugunsten eines anderen Vertragsarztes beschränken, um dort als angestellter Arzt tätig zu werden – hier entfällt die o. g. Möglichkeit der Ausschreibung

ANSPRECHPARTNER

▶ Beratung:

Mabel Kirchner
 Telefon: 03643 559-736
Jana Bechmann
 Telefon: 03643 559-792

Peter Hedt
 Telefon: 03643 559-732

Sandra Unbekannt
 Telefon: 03643 559-793

▶ Bearbeitung:

Annett Morgenroth
 Telefon: 03643 559-741

Manuela Zierdt
 Telefon: 03643 559-790

Anja Wagner
 Telefon: 03643 559-727

Jana Schmidt
 Telefon: 03643 559-788